

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d63948ab-b734-3d88-b5e7-f309af3ba8fd>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 227 StGB - Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung ([§§ 223 bis 226a](#)) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

